Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3369

18. 12. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs, Wolfgang Bierstedt, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/3014 —

Internationales Bioethik-Komitee der UNESCO

Das Internationale Bioethik-Komitee der UNESCO hat einen Entwurf für eine Deklaration zum Schutz der menschlichen Erbinformation vorgelegt, die künftig weltweite Gültigkeit erlangen soll. Dieser Entwurf geht von der Möglichkeit und Rechtmäßigkeit von Eingriffen in das Genom eines Menschen zu wissenschaftlichen, therapeutischen und diagnostischen Zwecken aus, unter der Voraussetzung, daß solche Eingriffe nicht ohne vorherige, freiwillige und klare Zustimmung des Betroffenen oder gegebenenfalls seiner rechtmäßigen Vertreter erfolgen. Das einzige bundesdeutsche Mitglied im Internationalen Bioethik-Komitee befürwortet ausdrücklich die Manipulation des menschlichen Genoms und der menschlichen Keimbahn entgegen gültigem deutschem Recht.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den vom Internationalen Bioethik-Komitee der UNESCO vorgelegten Entwurf für eine Deklaration zum Schutz der menschlichen Erbinformation?

a) Das Internationale Bioethik-Komitee der UNESCO hat sich erstmals im September d. J. mit dem aus seinem Rechtsunterausschuß stammenden Vorentwurf für eine Deklaration zum Schutz der menschlichen Erbinformation befaßt. Es hat diesen Vorentwurf zunächst zur Überarbeitung an seinen Rechtsunterausschuß zurückverwiesen. Eine Erörterung des überarbeiteten Entwurfs ist im Bioethik-Komitee für Januar 1996 geplant.

Das Bioethik-Komitee will einen solchen Entwurf bis Ende 1996 fertigstellen. Dann soll er an einen von der UNESCO einzuberufenden Ausschuß von Regierungsexperten überwiesen werden. Die gegenwärtigen Arbeiten in diesem

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 13. Dezember 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Komitee dienen also lediglich der Vorbereitung künftiger Regierungsgespräche, für die eine Diskussionsgrundlage erarbeitet werden soll.

b) Im Lichte der vergleichbaren Diskussion um die Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin begrüßt die Bundesregierung die Möglichkeit zu einer frühzeitigen Diskussion über die Genese der von der UNESCO geplanten Bioethik-Deklaration.

c) Da es sich bei dem bisherigen Entwurf einer Deklaration lediglich um einen Vorentwurf handelt, der vom Bioethik-Komitee der UNESCO noch in mehreren Phasen überarbeitet wird, hat die Bundesregierung keine ressortübergreifende Würdigung vorgenommen. Vor der Vorlage eines offiziellen Entwurfs der UNESCO sieht es die Bundesregierung auch nicht als sachgemäß an, ihre Auffassung zu Konzeptionen darzulegen, die während der Phase der Bearbeitung durch das Bioethik-Komitee der UNESCO noch mehrfach revidiert werden dürften.

2. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der vorgesehenen Regelung, das menschliche Genom zum gemeinsamen Erbe der Menschheit zu erklären und so dem sachlich-materiellen Erbe (wie Meeresboden, Kunstwerke, Baudenkmäler) gleichzustellen, und welche Konsequenzen hätte eine solche Gleichstellung?

Vergleiche Abs. c) der Antwort zu Frage 1.

3. Laut Entwurf wird jedem Menschen eine eigene „genetische Identität" zugebilligt. Unabhängig von dieser „Identität" hat jeder Mensch ein „Recht auf Achtung seiner Würde".

   a) Inwieweit verträgt sich nach Meinung der Bundesregierung dieses individuelle Recht mit der im Entwurf proklamierten Zielsetzung des Schutzes des menschlichen Genoms „als Wert an sich"?

   b) Hat das menschliche Genom als Abstraktum nach Auffassung der Bundesregierung einen „Wert an sich", der über den individuellen Wert des Genoms eines Menschen für ihn selbst hinausgeht?

Vergleiche Abs. c) der Antwort zu Frage 1.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Bestimmungen im Artikel 8 des Entwurfs, nach denen Eingriffe in das menschliche Genom auch zu nichttherapeutischen und nichtdiagnostischen Zwecken möglich sein sollen?

Vergleiche Abs. c) der Antwort zu Frage 1.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in einer Deklaration zum Schutz des menschlichen Genoms die Patentierung von Genen untersagt werden sollte?

Vergleiche Abs. c) der Antwort zu Frage 1.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Keimbahntherapien sowie Gentherapien, die einen Eingriff in die Keimbahn zur Folge haben könnten, zum Schutz des menschlichen Genoms verboten werden sollten?

Vergleiche Abs. c) der Antwort zu Frage 1.

7. Ist nach Meinung der Bundesregierung durch den Entwurfstext ausreichend gesichert, daß Ergebnisse und Daten genetischer Tests nicht an Dritte weitergegeben werden können?

   Stellt die vorgesehene Weitergabe von Testergebnissen „im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit" nicht eine zu weite Einschränkung der Vertraulichkeit der Daten dar?

Vergleiche Abs. c) der Antwort zu Frage 1.

8. In welchen Formen, in welchem Umfang und seit wann unterstützt die Bundesregierung die Tätigkeit des Internationalen Bioethik-Komitees der UNESCO?

Vergleiche Abs. a) der Antwort zu Frage 1.

Im übrigen besteht das Bioethik-Komitee der UNESCO aus vom Generaldirektor der UNESCO ad personam benannten Experten. Eine Unterstützung für dessen Vorarbeiten ist von der Bundesregierung bisher weder erbeten noch gewährt worden.

9. Hält die Bundesregierung ein vom Generalsekretär der UNESCO eingesetztes, vorwiegend aus Bioethikern und Naturwissenschaftlern bestehendes Gremium, welches keiner regulären demokratischen Kontrolle unterliegt, für geeignet, eine solch gewichtige, die gesamte Menschheit betreffende Deklaration zu formulieren?

Die Vorbereitungen der späteren Regierungskonsultationen sind der UNESCO überlassen. Der GD der UNESCO hat das Internationale Bioethik-Komitee der UNESCO gebeten, einen Entwurf zu erarbeiten, der den anschließenden Verhandlungen der Regierungsexperten als Ausgangspunkt dienen soll. Eine abschließende Entscheidung kann nur von einer aus Regierungsvertretern bestehenden Generalkonferenz der UNESCO getroffen werden.

10. Welche Position nimmt die Bundesregierung hinsichtlich der Forderung nach Auflösung des Internationalen Bioethik-Komitees der UNESCO ein, und würde sie gegebenenfalls diese Forderung gegenüber der UNESCO erheben?

Eine solche Forderung ist der Bundesregierung nicht bekannt; vergleiche auch Antwort zu Frage 1 Abs. b).

11. Mit welchem Auftrag der Bundesregierung und mit welchen Kompetenzen ist der deutsche Vertreter Mitglied im Internationalen Bioethik-Komitee der UNESCO geworden?

Der aus der Bundesrepublik Deutschland stammende Sachverständige im Internationalen Bioethik-Komitee der UNESCO wurde – wie alle Mitglieder dieses Gremiums – vom Generaldirektor der UNESCO auf Vorschlag der Präsidentin des Internationalen Bioethik-Komitees ad personam 1993 für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Die Bundesregierung war an der Ernennung nicht beteiligt. Der Sachverständige hat weder einen Auftrag der Bundesregierung, noch sind ihm Kompetenzen übertragen worden.

12. Weshalb ist das deutsche Mitglied aus der Sicht der Bundesregierung geeignet, die Bundesrepublik Deutschland angemessen in diesem Komitee zu vertreten?

    Welche Interessen und Auffassungen sollen dort von ihm deutlich gemacht und vertreten werden?

Vergleiche Antwort zu Frage 11.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333